

## **Satzung vom 13.06.2006**

### **über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Recklinghausen im Bereich der Schachanlage König-Ludwig I/II (Vorkaufsrechtsatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 07.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Satzung**

Die Vorkaufsrechtsatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Die Vorkaufsrechtsatzung gilt für einen Bereich zwischen Alte Grenzstraße, Ortlohstraße und ehemaliger Grubenanschlussbahn der Ruhrkohle AG (RAG).

Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3**

##### **Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Recklinghausen ein Vorkaufsrecht zu.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch
  - 1.1 Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gem. 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

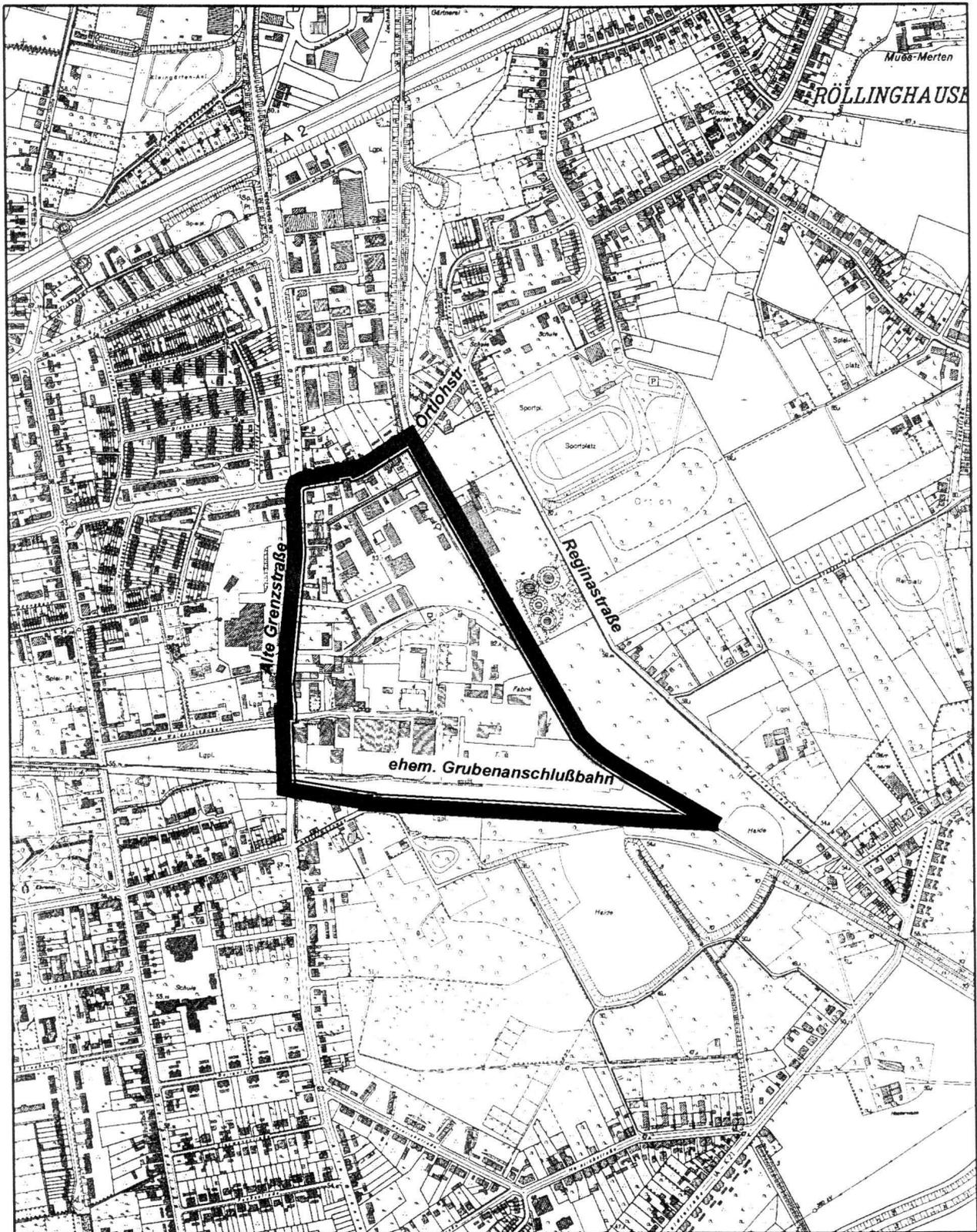
Recklinghausen, den 13.06.2006  
Bürgermeister

---

Pantförder

Veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Recklinghausen  
Nr. 16 vom 16.06.2006

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung vom 13.06.2006 über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Recklinghausen im Bereich der Schachtanlage König-Ludwig I/II (Vorkaufsrechtsatzung)**



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches